

Bekanntmachung

41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Legden

- a) Anpassung des Beschlusses zur Einleitung des Änderungsverfahrens gem. § 2 Abs. 1 BauGB
- b) Erteilung der Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde gem. § 6 BauGB

Zu a)

Der Rat der Gemeinde Legden hat in seiner Sitzung am 23. April 2018 die Einleitung der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Legden beschlossen.

Weiterhin hat der Rat der Gemeinde Legden in seiner Sitzung am 1. Juli 2019 beschlossen, den Änderungsbeschluss vom 23. April 2018 bezüglich der Änderung des Geltungsbereiches der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Legden anzupassen.

Die 41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Legden umfasst folgende Änderungspunkte:

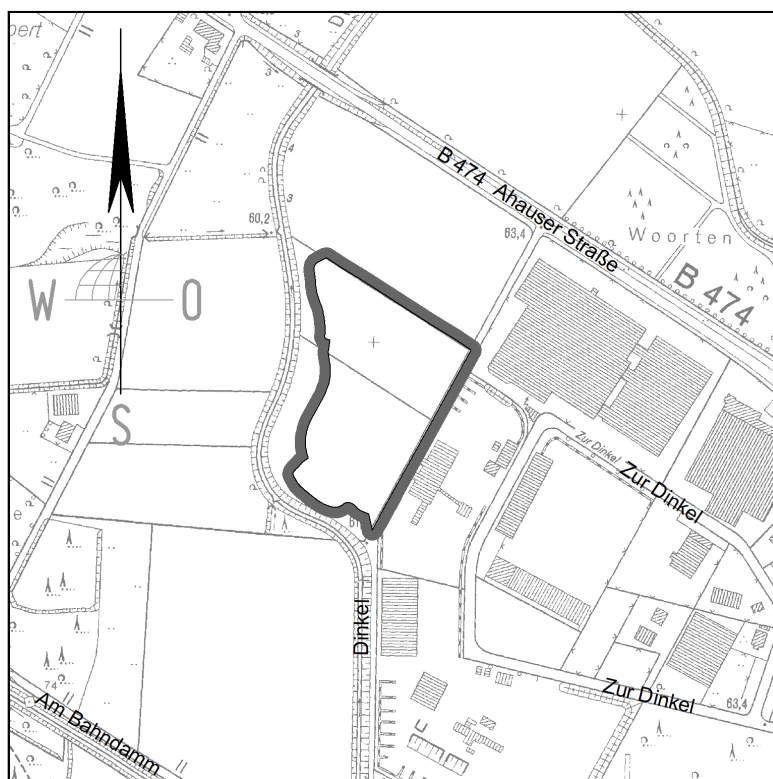
Ortsteil Legden

1. Änderung von „Fläche für Landwirtschaft“ in „gewerbliche Baufläche“
2. Änderung von „Fläche für Landwirtschaft“ in „Flächen für Abwasserbeseitigung Zweckbestimmung Versickerungsfläche/Regenwasserrückhaltung“

Der Änderungsbereich wird nun wie folgt begrenzt:

Im **Norden** durch das Industriegebiet Heying-Esch,
im **Osten** durch das Industriegebiet Heying-Esch,
im **Süden** durch den geplanten Dinkelrenaturierungsbereich (ca. 0 bis 13 m Abstand von der Böschungsuferoberkante der Dinkel) und
im **Westen** durch den geplanten Dinkelrenaturierungsbereich (ca. 7 bis 24 m Abstand von der Böschungsuferoberkante der Dinkel).

Der angepasste räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist im nachfolgenden Übersichtsplan dargestellt:



Zu b)

Die vom Rat der Gemeinde Legden in seiner Sitzung am 1. Juli 2019 beschlossene 41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Legden ist der Bezirksregierung Münster am 4. Juli 2019 gem. § 6 BauGB zur Genehmigung vorgelegt worden.

Die Bezirksregierung Münster hat am 23. Juli 2019 (Az.: 35.02.01.100-009/2019.0001.14/19) die 41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Legden gem. § 6 BauGB genehmigt.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Legden in der Fassung der 41. Änderung mit der Begründung, dem Umweltbericht und dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 a Abs. 1 BauGB kann ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Legden, Zimmer 23, Amtshausstraße 1, 48739 Legden, von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Flächennutzungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Gemeinde Legden am 1. Juli 2019 beschlossene und von der Bezirksregierung Münster am 23. Juli 2019 genehmigte 41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Legden wird hiermit gem. den Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) und der Bekanntmachungsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BekanntmVO NRW) i. V. m. § 11 der Hauptsatzung der Gemeinde Legden öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Flächennutzungsplanänderung wirksam.

Hinweise:

(1) Gem. § 215 Abs. 1 BauGB werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Legden unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

(2) Gem. § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen den Flächennutzungsplan nach Ablauf eines Jahres seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Legden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rechtsgrundlagen:

Baugesetzbuch (BauGB) vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666)

Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516)

Hauptsatzung der Gemeinde Legden vom 3. Juli 2014

in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen

Legden, 7. August 2019

Friedhelm Kleweken
Bürgermeister